



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Ulrich Singer, Jan Schiffers, Christian Klिंगen, Markus Bayerbach AfD**
vom 10.07.2020

Missbrauch des „Rechtsextremismus“-Arguments zur Disziplinierung/Einschüchterung der bayerischen Sicherheitskräfte

Der Deutschlandfunk vertiefte in seiner Sendung „Zur Diskussion“ am 08.07.2020 das Thema „Unter Beobachtung: Extremismus in Sicherheitsbehörden“ (<https://www.deutschlandfunk.de/programmorschau.281.de.html?drbm.date=08.07.2020>, auch <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/verfassungsschutz-sucht-nach-rechtsextremen-in-behoerden-16843162.html>). Ab Minute 00.20 dieser Sendung wurde die Methode erörtert, mit deren Hilfe „rechtsextreme“ Beamte in den Sicherheitsbehörden Zoll (gemäß Jahre Statistik 2019 36 878 Personen), Bundespolizei (ca. 50 000 Personen, davon ca. 40 000 im Vollzug; https://www.bundespolizei.de/Web/DE/05Die-Bundespolizei/07Daten-Fakten/Daten-Fakten_node.html), Polizei (ca. 310 000 Beamte bundesweit, [https://de.wikipedia.org/wiki/Polizei_\(Deutschland\)#Personal_und_Zahlen](https://de.wikipedia.org/wiki/Polizei_(Deutschland)#Personal_und_Zahlen)) und Verfassungsschutz identifiziert werden sollen, um dann einem vom Bund zu erstellenden „Lagebild“ zugeführt zu werden (Minute 00.25). Gemäß ständiger Rechtsprechung genügt selbst die bloße Mitgliedschaft sogar in einer von den Verfassungsschutzbehörden als „verfassungsfeindlich“ bezeichneten Organisation nicht, um einen Beamten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen; jüngst bestätigt durch VGH München, Urteil v. 16.01.2019 – 16a D 15.2672 (RdNr. 25): „Das bloße Haben einer Überzeugung oder die bloße Mitteilung, man habe eine solche, ist für die Annahme einer Verletzung der Treuepflicht grundsätzlich nicht ausreichend; vielmehr bedarf es einer Äußerung der verfassungsfeindlichen Gesinnung durch eine verfassungsfeindliche Handlung (Zängl, a. a. O., Rn. 108) ... Die Verfassungstreuepflicht gebietet dem Beamten zwar nicht, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Sie schließt nicht aus, Kritik an Erscheinungen des Staates üben zu dürfen und für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung infrage gestellt wird ... Die Entfernung eines Beamten auf Lebenszeit aus dem Dienst ist nur aufgrund eines begangenen konkreten Dienstvergehens möglich. Ein derartiges Dienstvergehen besteht nicht schon in der ‚mangelnden Gewähr‘ des Beamten dafür, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werde, sondern erst in der nachgewiesenen Verletzung der Treuepflicht.“ (BVerwG mit Urteil vom 27.11.1980 - 2 C 38/79 - RdNr. 25ff.)

Gemäß Recherchen der FAZ-Korrespondentin Helene Bubrowski gäbe es derzeit innerhalb aller Sicherheitsbehörden in ganz Deutschland genau 30 „gesichert rechtsextreme Personen“, also Personen, die eine derartige Gesinnung haben, sich aber dienstrechtlich nichts zu Schulden haben kommen lassen. Das entspräche bei ca. 400 000 bei den Sicherheitskräften tätigen Personen in Deutschland einer Quote von 0,0075 Prozent der in den Sicherheitskräften Tätigen. Dies wurde ausweislich Az: D 2 - 30100/13#5 aus Ministervorlage vom 14.02.2019 (D 2 - 30100/13#13) auch durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat genau so festgehalten: „Es wurde festgestellt, dass die bloße Mitgliedschaft in einer politischen Partei (mögliche Ausnahme: bei Parteiverbot durch das Bundesverfassungsgericht, BVerfG) nicht für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens genügt. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kommt erst in Betracht, wenn aufgrund der politischen Betätigung der Beamtin oder des Beam-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

ten, also konkreter Handlungen/Aktivitäten, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.“ (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/vermerk-neutralitaet-und-verfassungstreue.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Da diese Quote gesichert extremistischer Personen in den Sicherheitskräften der Öffentlichkeit offenkundig schwer vermittelbar ist, besteht unter den Innenministern aus Bund und Ländern Einigkeit darüber, nicht nur gesicherte Extremisten erfassen zu wollen, sondern den Suchfokus auf sogenannte Verdachtsfälle auszuweiten. Als „Verdachtsfälle“ würden dann die Personen bezeichnet, gegen die ein Disziplinarverfahren zu diesem Themenkomplex bestand oder besteht. Um weitere Personen zu identifizieren, wird in Bayern offenbar außerdem die „Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2030_3_F_111>true) herangezogen und Beamte werden aufgefordert ihre Selbstauskünfte in deren Anlagen zu aktualisieren. Die Länder liegen derzeit in Streit darüber, ob außerdem nur abgeschlossene Disziplinarverfahren oder auch laufende Disziplinarverfahren einbezogen werden sollen. Je nachdem, wie diese Diskussion ausgeht, wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, mithilfe einfacher Denunziationen einem Kollegen mithilfe eines erwirkten Disziplinarverfahrens die Karriere zu vernichten, ihn von seinem Posten wegzumobben etc. In jedem Fall wird durch dieses Vorgehen ein Instrument geschaffen, innerhalb der Sicherheitskräfte „Säuberungen“ gegen Andersdenkende durchzuführen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Tatsachen..... 5
 - 1.1 In welchen Punkten entsprechen die im Vorspruch genannten/zitierten Informationen nicht den Tatsachen?..... 5
 - 1.2 Was entspricht anstelle der in 1.1 abgefragten Informationen den Tatsachen?..... 5
 - 1.3 Wie viele von den im Vorspruch genannten „gesichert rechtsextremen Beamten“ sind dem Bund durch bayerische Behörden genannt worden?..... 5
2. Rechtliche Position der Staatsregierung..... 6
 - 2.1 Teilt die Staatsregierung die ständige Rechtsprechung – jüngst bestätigt durch den VGH München, Urteil v. 16.01.2019 – 16a D 15.2672 (RdNr. 25) – zum Beamtenrecht, „Das bloße Haben einer Überzeugung oder die bloße Mitteilung, man habe eine solche, ist für die Annahme einer Verletzung der Treuepflicht grundsätzlich nicht ausreichend“?..... 6
 - 2.2 Teilt die Staatsregierung in Ergänzung zu 2.1 die ständige Rechtsprechung – jüngst bestätigt durch den VGH München, Urteil v. 16.01.2019 – 16a D 15.2672 (RdNr. 25) – zum Beamtenrecht, dass es zusätzlich noch „einer Äußerung der verfassungsfeindlichen Gesinnung durch eine verfassungsfeindliche Handlung“ bedarf, um überhaupt für eine Annahme einer Verletzung der Treuepflicht in Betracht zu kommen? 6
 - 2.3 Welche „Äußerungen der verfassungsfeindlichen Gesinnung“ sind der Staatsregierung bei ihren Beamten bisher bekannt geworden, die einen Bezug zur AfD haben (bitte möglichst vollumfänglich angeben, mindestens jedoch zehn Beispiele aus der Praxis auflisten)?..... 6
3. Überprüfung des bayerischen Personals der Sicherheitsbehörden 6
 - 3.1 Welche „erhobenen, gespeicherten Daten aus der Beobachtung des Rechtsextremismus“ im Sinne der im Vorspruch ausgeführten Sendung des Deutschlandfunks werden hierbei gemäß des Leiters der Innenministerkonferenz Georg Maier (SPD) auch in Bayern bzw. durch bayerische Behörden überprüft, ob dort Personen aus den Sicherheitsbehörden auffällig geworden sind (bitte genau jeden einzelnen hierbei abgefragten Datenspeicher und jedes Suchkriterium angeben, mit dessen Hilfe die Datenspeicher abgefragt werden)?..... 6

3.2	Für wie viele der von Frau Helene Bubrowski in dem im Vorspruch bei Minute 00.23.15 der Sendung genannten Anteil der in 3.1 abgefragten „gesicherten bundesweiten ca. 30 Rechtsextremisten“, die in den in 3.1 abgefragten nachrichtlichen Informationssystemen gespeichert sind, ist der bayerische Verfassungsschutz zuständig (bitte den Grund der Zuständigkeit angeben)? ...	6
3.3	Aus welchen genauen Gründen kategorisiert der bayerische Verfassungsschutz die in 3.2 abgefragten Personen, für die er zuständig ist, als „gesichert rechtsextrem“ (bitte hierbei ausdifferenzieren in die allgemein angewandten Kategorien, wie z. B. islamkritisch, Reichsbürger, antisemitisch, und welche konkreten Handlungen im Sinne von Frage 2.2 dazu geführt haben, dass diese Person in die zuvor abgefragte Kategorie eingeordnet wurde)?	6
4.	Erstellung eines „Lagebilds Rechtsextremismus“	7
4.1	Aus welchen Gründen soll sich das „Lagebild Rechtsextremismus“ aus Sicht der Staatsregierung nicht auf den in 3 abgefragten Personenkreis der „gesicherten Rechtsextremisten“ beschränken?	7
4.2	Welche Kriterien sollen aus Sicht der Staatsregierung als Kriterien noch mit aufgenommen werden, um den in 4.1 abgefragten Personenkreis auszuweiten (z. B. abgeschlossene/nicht abgeschlossene Disziplinarverfahren wegen fehlender Verfassungstreue etc., bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?.....	7
4.3	Welche Informationen hat die Staatsregierung zu dem im Vorspruch genannten „Lagebild“ bisher zugeliefert (bitte nach Art und Umfang der Zulieferung präzise ausdifferenzieren)?	7
5.	Beitrag zur Erstellung eines „Lagebilds Rechtsextremismus“ aus Bayern	7
5.1	Welche Behörde führt innerhalb der Polizei die von 1 bis 4 abgefragten Überprüfungen durch bzw. koordiniert diese (bitte die genauen Abteilungen angeben)?	7
5.2	Welche Stellen innerhalb anderer Behörden im Bund und in den Ländern unterstützen diese Überprüfungen bzw. koordinieren diese (bitte die genauen Abteilungen aller damit in Bayern und außerhalb Bayerns befassten Behörden aufzählen, mit welchen bayerische Behörden in diesem Zusammenhang Kontakt haben)?	7
5.3	Wie viele Personen innerhalb der der Staatsregierung unterstellten Behörden sind am 01.07.2020 mit den in 5.1 bzw. 5.2 abgefragten Tätigkeiten beauftragt gewesen (bitte ausdifferenzieren in Vollzeit- bzw. Teilzeitstellen)? ...	7
6.	Überprüfte Personenkreise	8
6.1	Wie viele Personen hat die Staatsregierung bis zum 15.07.2020 aufgefordert, die „Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ und/oder deren Anlagen zu aktualisieren (bitte hierbei auch die Anzahl der Rückläufer zum 15.07.2020 angeben)?.....	8
6.2	Wie viele Personen hat die Staatsregierung bis zum 15.07.2020 identifiziert, die ein Disziplinarverfahren wegen fehlender Verfassungstreue durchlaufen haben (bitte hierbei zeitlich so weit zurückgehen, wie die Staatsregierung bei ihren Überprüfungen selbst zurückgeht, und nach Jahr des Einleitens des Disziplinarverfahrens, Ergebnis des Disziplinarverfahrens und Zuordnung des Extremismus in z. B. rechts, links, islamisch etc. ausdifferenzieren)?.....	8
6.3	Wie viele Personen hat die Staatsregierung bis zum 15.07.2020 identifiziert, die aus den „erhobenen, gespeicherten Daten aus der Beobachtung des Rechtsextremismus“ nach Frage 3 gespeichert waren und im Staatsdienst stehen (bitte hierbei zeitlich so weit zurückgehen, wie die Staatsregierung bei ihren Überprüfungen selbst zurückgeht, und nach Jahr des Einleitens des Disziplinarverfahrens, Ergebnis des Disziplinarverfahrens ausdifferenzieren)?.....	8
7.	Bezug zur AfD und deren Positionen	8
7.1	Mit welchen Positionen der AfD oder eines ihrer Vertreter darf sich ein Staatsdiener aus Sicht der Staatsregierung und gemessen am Maßstab aus VGH München, Urteil v. 16.01.2019 – 16a D 15.2672 (RdNr. 25) „Das bloße Haben einer Überzeugung oder die bloße Mitteilung, man habe eine solche, ist für die Annahme einer Verletzung der Treuepflicht grundsätzlich nicht ausreichend“ für sich selbst nicht identifizieren?	8

7.2	Welche Positionen vertritt die AfD oder einer von deren offiziellen Vertretern in Bayern, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wären (bitte am Parteiprogramm bzw. an nichtprivaten Äußerungen von Repräsentanten ausführen)?	8
7.3	Welche der den Beamten nach 6.1; 6.2; 6.3 vorgelegten Fragen hat die AfD unmittelbar oder mittelbar zum Gegenstand (bitte jede dieser Fragen wörtlich zitieren)?	8
8.	Gleichheitsgrundsatz	9
8.1	In welchem Umfang plant die Staatsregierung z. B. Lehrer einer aktualisierten Überprüfung zu unterwerfen, um zu erkennen, ob diese dem anarchistischen Flügel der grünen Bewegung/Fridays-for-Future-Bewegung nahestehen, der auch als „Extinction Rebellion“ oder „Ende Gelände“ o. Ä. bekannt ist (im Unterlassensfall bitte den Grund für dieses Unterlassen ausführlich darlegen)?	9
8.2	In welchem Umfang plant die Staatsregierung z. B. Verwaltungspersonal und/oder Lehrer einer aktualisierten Überprüfung zu unterwerfen, um zu erkennen, ob diese einem der anarchistischen Flügel der sozialen Bewegungen, wie z. B. den diversen „X ist bunt“-Bewegungen nahestehen, der auch als „Antifa“ oder „interventionistische Linke“ o. Ä. bekannt ist (im Unterlassensfall bitte den Grund für dieses Unterlassen ausführlich darlegen)?	9
8.3	In welchem Umfang plant die Staatsregierung z. B. Nichtjuden und Nichtchristen einer aktualisierten Überprüfung zu unterwerfen, um zu identifizieren, ob Letztere den „Muslimbrüdern“ bzw. der Hisbollah nahestehen, die auch als „Islamisten“ bekannt sind (im Unterlassensfall bitte den Grund für dieses Unterlassen ausführlich darlegen)?	9

Antwort

des Staatsministeriums für Innern, für Sport und Integration
vom 10.08.2020

1. Tatsachen

1.1 In welchen Punkten entsprechen die im Vorspruch genannten/zitierten Informationen nicht den Tatsachen?

1.2 Was entspricht anstelle der in 1.1 abgefragten Informationen den Tatsachen?

Im Hinblick auf die allgemein gehaltene Fragestellung, die sich auch auf Informationen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Staatsregierung bezieht, können die Fragen nicht differenziert beantwortet werden.

Soweit in der Vorbemerkung ein vom Bund zu erstellendes Lagebild angesprochen wird, wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Erstellung eines Lagebilds zu Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst angekündigt und die Landesbehörden für Verfassungsschutz (wie das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz – BayLfV) um Zulieferung von Informationen gebeten hat. Dies dient der Umsetzung des Beschlusses der 211. IMK-Sitzung in Lübeck im Dezember 2019 unter TOP 2 („Intensivierung und Ausweitung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/Antisemitismus in Deutschland“), dass zur wirksamen Bekämpfung des Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst eine Zentralstelle zur Aufklärung rechtsextremistischer Umtriebe im öffentlichen Dienst beim BfV auf- und ausgebaut werden soll.

1.3 Wie viele von den im Vorspruch genannten „gesichert rechtsextremen Beamten“ sind dem Bund durch bayerische Behörden genannt worden?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über das Zustandekommen der im angeführten Pressebeitrag genannten Zahl von 30 „gesichert rechtsextremen Beamten“ vor, sodass nicht beantwortet werden kann, ob sich darunter auch vom BayLfV gemeldete Personen befinden.

Vorliegend begehrt der Fragesteller Informationen, die sich auf laufende Verhandlungen und Entscheidungen im Verfassungsschutzverbund beziehen. Das Lagebild betreffend Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst wird derzeit noch vom BfV erstellt und ist noch nicht abgeschlossen. Als Landesbehörde für Verfassungsschutz wirkt das BayLfV bei der Erarbeitung der Kriterien für die Datenerhebung sowie bei der Zulieferung entsprechender Informationen mit. Die abschließenden Zulieferungen der Landesbehörden für Verfassungsschutz sind noch nicht erfolgt.

Darüber hinaus weist die Staatsregierung darauf hin, dass die Erstellung des Lagebilds zu Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst (inklusive der Festlegung der diesbezüglichen Kriterien) in die Zuständigkeit des BfV fällt. Die Staatsregierung ist für die Beantwortung der Fragen im Verantwortungsbereich des Bundes nicht zuständig. Das BayLfV liefert dem BfV im Rahmen seines Beobachtungsauftrags nach §§ 3, 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) i. V. m. Art. 3 und 4 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) sowie im Zuge der gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden nach § 6 BVerfSchG Informationen zu.

2. Rechtliche Position der Staatsregierung

- 2.1** Teilt die Staatsregierung die ständige Rechtsprechung – jüngst bestätigt durch den VGH München, Urteil v. 16.01.2019 – 16a D 15.2672 (RdNr. 25) – zum Beamtenrecht, „Das bloße Haben einer Überzeugung oder die bloße Mitteilung, man habe eine solche, ist für die Annahme einer Verletzung der Treuepflicht grundsätzlich nicht ausreichend“?
- 2.2** Teilt die Staatsregierung in Ergänzung zu 2.1 die ständige Rechtsprechung – jüngst bestätigt durch den VGH München, Urteil v. 16.01.2019 – 16a D 15.2672 (RdNr. 25) – zum Beamtenrecht, dass es zusätzlich noch „einer Äußerung der verfassungsfeindlichen Gesinnung durch eine verfassungsfeindliche Handlung“ bedarf, um überhaupt für eine Annahme einer Verletzung der Treuepflicht in Betracht zu kommen?

Die Staatsregierung hat die Entscheidungen zur Kenntnis genommen und wendet sie auch an.

- 2.3** Welche „Äußerungen der verfassungsfeindlichen Gesinnung“ sind der Staatsregierung bei ihren Beamten bisher bekannt geworden, die einen Bezug zur AfD haben (bitte möglichst vollumfänglich angeben, mindestens jedoch zehn Beispiele aus der Praxis auflisten)?

Eine systematische statistische Erfassung von Äußerungen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Auch die eventuelle Parteizugehörigkeit von Beamten wird nicht systematisch erfasst und ist daher nicht auswertbar. Es gibt keine Möglichkeit, das Verhalten von Beamten nach parteipolitischem Bezug auszuwerten. Im Übrigen könnten selbst dann, wenn Einzelfälle bekannt wären, diese aus Gründen des personenbezogenen Datenschutzes nicht aufgelistet werden. Dementsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.

3. Überprüfung des bayerischen Personals der Sicherheitsbehörden

- 3.1** Welche „erhobenen, gespeicherten Daten aus der Beobachtung des Rechtsextremismus“ im Sinne der im Vorspruch ausgeführten Sendung des Deutschlandfunks werden hierbei gemäß des Leiters der Innenministerkonferenz Georg Maier (SPD) auch in Bayern bzw. durch bayerische Behörden überprüft, ob dort Personen aus den Sicherheitsbehörden auffällig geworden sind (bitte genau jeden einzelnen hierbei abgefragten Datenspeicher und jedes Suchkriterium angeben, mit dessen Hilfe die Datenspeicher abgefragt werden)?
- 3.2** Für wie viele der von Frau Helene Bubrowski in dem im Vorspruch bei Minute 00.23.15 der Sendung genannten Anteil der in 3.1 abgefragten „gesicherten bundesweiten ca. 30 Rechtsextremisten“, die in den in 3.1 abgefragten nachrichtlichen Informationssystemen gespeichert sind, ist der bayerische Verfassungsschutz zuständig (bitte den Grund der Zuständigkeit angeben)?
- 3.3** Aus welchen genauen Gründen kategorisiert der bayerische Verfassungsschutz die in 3.2 abgefragten Personen, für die er zuständig ist, als „gesichert rechtsextrem“ (bitte hierbei ausdifferenzieren in die allgemein angewandten Kategorien, wie z. B. islamkritisch, Reichsbürger, antisemitisch, und welche konkreten Handlungen im Sinne von Frage 2.2 dazu geführt haben, dass diese Person in die zuvor abgefragte Kategorie eingeordnet wurde)?

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

4. Erstellung eines „Lagebilds Rechtsextremismus“

- 4.1 Aus welchen Gründen soll sich das „Lagebild Rechtsextremismus“ aus Sicht der Staatsregierung nicht auf den in 3 abgefragten Personenkreis der „gesicherten Rechtsextremisten“ beschränken?**
- 4.2 Welche Kriterien sollen aus Sicht der Staatsregierung als Kriterien noch mit aufgenommen werden, um den in 4.1 abgefragten Personenkreis auszuweiten (z. B. abgeschlossene/nicht abgeschlossene Disziplinarverfahren wegen fehlender Verfassungstreue etc., bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?**

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

- 4.3 Welche Informationen hat die Staatsregierung zu dem im Vorspruch genannten „Lagebild“ bisher zugeliefert (bitte nach Art und Umfang der Zulieferung präzise ausdifferenzieren)?**

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

5. Beitrag zur Erstellung eines „Lagebilds Rechtsextremismus“ aus Bayern

- 5.1 Welche Behörde führt innerhalb der Polizei die von 1 bis 4 abgefragten Überprüfungen durch bzw. koordiniert diese (bitte die genauen Abteilungen angeben)?**

An der Erstellung des Lagebilds Rechtsextremismus wirken das BayLfV, die Disziplinarbehörde, die Dienstvorgesetzten und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit.

- 5.2 Welche Stellen innerhalb anderer Behörden im Bund und in den Ländern unterstützen diese Überprüfungen bzw. koordinieren diese (bitte die genauen Abteilungen aller damit in Bayern und außerhalb Bayerns befassten Behörden aufzählen, mit welchen bayerische Behörden in diesem Zusammenhang Kontakt haben)?**

Für Angelegenheiten anderer Behörden im Bund und in den Ländern ist die Staatsregierung weder unmittelbar noch mittelbar verantwortlich. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden. Im Übrigen arbeiten die Sicherheitsbehörden in Bayern eng mit den anderen Ländern und dem Bund zusammen.

- 5.3 Wie viele Personen innerhalb der der Staatsregierung unterstellten Behörden sind am 01.07.2020 mit den in 5.1 bzw. 5.2 abgefragten Tätigkeiten beauftragt gewesen (bitte ausdifferenzieren in Vollzeit- bzw. Teilzeitstellen)?**

Grundsätzlich stellt Rechtsextremismus als Verstoß gegen die Verfassungstreue ein Dienstvergehen für Beamte dar. Mit der Verfolgung von Dienstvergehen sind sämtliche dienstaufsichtlichen Stellen der Bayerischen Polizei und der bayerischen Landesämter befasst. Die Überprüfung von Dienstpflichtverletzungen gehört jedoch zum originären Aufgabenbereich dieser Stellen. Es wird nicht gesondert erhoben, wie viele Zeiteile die jeweilige Stelle für die Erstellung des Lagebildes benötigt bzw. wie viele Beamte hierfür eingesetzt werden.

6. Überprüfte Personenkreise**6.1 Wie viele Personen hat die Staatsregierung bis zum 15.07.2020 aufgefordert, die „Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ und/oder deren Anlagen zu aktualisieren (bitte hierbei auch die Anzahl der Rückläufer zum 15.07.2020 angeben)?**

Die Aktualisierung der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst und deren Anlagen obliegt der Staatsregierung und nicht einzelnen Personen.

6.2 Wie viele Personen hat die Staatsregierung bis zum 15.07.2020 identifiziert, die ein Disziplinarverfahren wegen fehlender Verfassungstreue durchlaufen haben (bitte hierbei zeitlich so weit zurückgehen, wie die Staatsregierung bei ihren Überprüfungen selbst zurückgeht, und nach Jahr des Einleitens des Disziplinarverfahrens, Ergebnis des Disziplinarverfahrens und Zuordnung des Extremismus in z. B. rechts, links, islamisch etc. ausdifferenzieren)?

Eine systematische statistische Erhebung von Disziplinarverfahren im Sinne der Fragestellung erfolgt seitens der Disziplinarbehörde nicht. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.

Im Hinblick auf das in Bearbeitung befindliche Lagebild betreffend Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

6.3 Wie viele Personen hat die Staatsregierung bis zum 15.07.2020 identifiziert, die aus den „erhobenen, gespeicherten Daten aus der Beobachtung des Rechtsextremismus“ nach Frage 3 gespeichert waren und im Staatsdienst stehen (bitte hierbei zeitlich so weit zurückgehen, wie die Staatsregierung bei ihren Überprüfungen selbst zurückgeht, und nach Jahr des Einleitens des Disziplinarverfahrens, Ergebnis des Disziplinarverfahrens ausdifferenzieren)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.3 und 6.2 wird verwiesen.

7. Bezug zur AfD und deren Positionen**7.1 Mit welchen Positionen der AfD oder eines ihrer Vertreter darf sich ein Staatsdiener aus Sicht der Staatsregierung und gemessen am Maßstab aus VGH München, Urteil v. 16.01.2019 – 16a D 15.2672 (RdNr. 25) „Das bloße Haben einer Überzeugung oder die bloße Mitteilung, man habe eine solche, ist für die Annahme einer Verletzung der Treuepflicht grundsätzlich nicht ausreichend“ für sich selbst nicht identifizieren?****7.2 Welche Positionen vertritt die AfD oder einer von deren offiziellen Vertretern in Bayern, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wären (bitte am Parteiprogramm bzw. an nichtprivaten Äußerungen von Repräsentanten ausführen)?**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung des bayerischen Landesverbandes der AfD liegen gegenwärtig nicht vor. Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, sich mit dem Parteiprogramm der AfD auseinanderzusetzen.

7.3 Welche der den Beamten nach 6.1; 6.2; 6.3 vorgelegten Fragen hat die AfD unmittelbar oder mittelbar zum Gegenstand (bitte jede dieser Fragen wörtlich zitieren)?

In Ziffern 6.1, 6.2, 6.3 werden keine konkreten Fragestellungen, die den Beamten vorgelegt werden, genannt.

Daher kann vorliegende Frage nicht beantwortet werden.

- 8. Gleichheitsgrundsatz**
- 8.1** In welchem Umfang plant die Staatregierung z. B. Lehrer einer aktualisierten Überprüfung zu unterwerfen, um zu erkennen, ob diese dem anarchistischen Flügel der grünen Bewegung/Fridays-for-Future-Bewegung nahestehen, der auch als „Extinction Rebellion“ oder „Ende Gelände“ o.Ä. bekannt ist (im Unterlassensfall bitte den Grund für dieses Unterlassen ausführlich darlegen)?
- 8.2** In welchem Umfang plant die Staatregierung z. B. Verwaltungspersonal und/oder Lehrer einer aktualisierten Überprüfung zu unterwerfen, um zu erkennen, ob diese einem der anarchistischen Flügel der sozialen Bewegungen, wie z. B. den diversen „X ist bunt“-Bewegungen nahestehen, der auch als „Antifa“ oder „interventionistische Linke“ o.Ä. bekannt ist (im Unterlassensfall bitte den Grund für dieses Unterlassen ausführlich darlegen)?
- 8.3** In welchem Umfang plant die Staatregierung z. B. Nichtjuden und Nichtchristen einer aktualisierten Überprüfung zu unterwerfen, um zu identifizieren, ob Letztere den „Muslimbrüdern“ bzw. der Hisbollah nahestehen, die auch als „Islamisten“ bekannt sind (im Unterlassensfall bitte den Grund für dieses Unterlassen ausführlich darlegen)?

Im Rahmen der Einstellung in den öffentlichen Dienst findet eine Überprüfung der Bewerber auf ihre Verfassungstreue nach den Regelungen der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek) statt.

Im Übrigen werden Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit, sondern bei Vorliegen des Verdachts einer Dienstpflichtverletzung aufgrund eines konkreten Verhaltens überprüft.